

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1797**

**VD18 90034406**

Dreißigstes Buch. Von 1721 - 1724.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

## Dreißigstes Buch.

Von 1721 — 1724.

## Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland brechen wieder Uneinigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und zwischen den Ständen unter sich aus. §. 2. Die veranlassenden Ursachen geben die Stände selbst, besonders durch die Unordnungen und Misbräuche bei Verwaltung der Landesmittel. §. 3. und dann Breuseisen, der nun zum Canzler erhoben wird. §. 4. Durch seinen Stolz, Starrsinn, und Strenge, §. 5. durch die Ausgabe seiner ostfriesischen Historie und Landesverfassung, §. 6. und durch sein ganzes Benehmen bei dem Ausbruch und dem Fortgang der Landes-Unruhen. §. 7. Die preussischen und münsterischen Subsidien, §. 8. Die Wasserfluthen und die abweichende Pläne bei dem Deichbau, §. 9. eine von der Stadt Emden octroyirte Assurance- und Handlungs-Compagnie, §. 10. Die Trennung der Stände unter sich, besonders aber die Streitigkeiten mit Emden über den Beitrag zu den Landesmitteln, §. 11. und endlich die abgedruckten vielfachen Streitschriften erzeugen, nähren und verlängern die Mißhelligkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen, und den Ständen unter sich.

17

17

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Auf die von dem Fürsten bei dem Reichshofrath eingereichten Beschwerden wider die Stände und die Stadt Emden, §. 2. und 3. erfolgen die ersten kaiserlichen Decrete vom 18 Aug. 1721. §. 4. die den Ständen und dem Emden Magistrat insinuiert werden. §. 5. Der Fürst bezeuget sich gegen den Canzler, der diese Decrete ausgewürket hat, dankbar. §. 6. und 7. Die Stände finden die kaiserlichen Decrete den Landes-Verträgen nicht entsprechend, und entschließen sich, ihrer innern Uneinigkeiten unerachtet, die Aufhebung



dieser Decrete durch eine genaue Darstellung der That-  
sachen zu bewürken. §. 8. Zu dem Ende halten sie zu-  
vörderst um die Abschriften der fürstlichen Eingaben an.  
Die Verstattung dieses Gesuches bestätigt ihre Idee,  
daß sie mit ihren anzubringenden Ehreden gehört wer-  
den sollen. Allein es erfolgt wider ihr Vermuthen ein  
neues kaiserliches Decret unter dem 18 Aug. 1722.  
worin die vorigen Decrete bestätigt werden. §. 9.  
Die Stände tragen nun auf die Ablehnung der fürst-  
lichen Postulate und auf die Cassation der kaiserlichen  
Decrete bei dem Reichshofrath an. §. 10. Dieses letz-  
tere kaiserliche Decret würket eine ungewöhnliche Har-  
monie der Stände unter sich. Sie willigen einstimm-  
mend zur Bestreitung nöthiger Ausgaben neue Schatzun-  
gen ein. §. 11. Der Fürst verweigert die Approbation,  
§. 12. und setzet bei dem Administrations-Collegio ei-  
nen Inspector an. Diesem wird von dem Collegio der  
Zutritt versaget. §. 13. Die großen Rückstände der  
münsterischen und preussischen Subsidien, worüber die  
Stände so hart angemahnt werden, §. 14. und an-  
dere bringende Ausgaben veranlassen die Stände, des  
fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet, auf die schleunige  
Einzahlung der Schatzungen zu bestehen. §. 15. Der  
Fürst untersaget den Eingefessenen die Abführung der  
Schatzungen, und verspricht ihnen seinen Schutz. Durch  
Mißvergnügen über die Verwaltung der Landesmittel,  
noch mehr durch Geldmangel und Unwillen zur Zah-  
lung finden die fürstlichen Inhibitionen großen Eingang  
in Auriach, und bei vielen Eingefessenen in fünf Aemtern,  
die sich den kaiserlichen Decreten schriftlich unterwer-  
fen. §. 16. Erst unter Assistenz der kaiserlichen Sal-  
vegarde und der preussischen Marsiners und dann der  
Eindischständischen Willkür lassen die Administratoren die  
Schatzungen mit Gewalt betreiben, doch hält der Fürst  
mit gewaffneter Hand die Executoren von Auriach zu-  
rück. Auch widersetzten sich die Brockmerländer und  
Reiderländer den Executoren. Dies ist der erste An-  
fang der gestörten innern Ruhe und des Bürger-  
krieges.

Drit.

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst setzt Aurich in Defensions-Stand, und schreibt den prorogirten Landtag nach Aurich aus. Dagegen laden die Administratoren die ständischen Glieder nach Hinte zu dem Landtage ein. §. 2. Es tritt daher der außerordentliche Fall ein, daß zwei verschiedene Landtage, der eine in Hinte und der andere in Aurich gehalten werden. Wenige Deputirte finden sich in Aurich, viele in Hinte ein. Letztere verbinden sich noch fester unter sich. §. 3. Das fürstliche Ministerium sucht die Eingefessenen in Norden, Aurich, und auf dem platten Lande zu überholen, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Dagegen bemühen sich die in Hinte versammelten Stände durch ein gedrucktes und vielfach angeschlagenes Placat die fürstliche Absicht zu vereiteln. Der Fürst läßt hierauf dieses Placat abreißen und an den Pranger anschlagen. §. 4. Erste Trennung der Stände in gehorsame und rechtmäßige, oder in neue und alte Stände. §. 5. Der König von Preußen und die General-Staaten suchen den Fürsten und die Stände zur Beilegung der Streitigkeiten zu bewegen. §. 6. Nach Absterben der Fürstin. §. 7. vermählet sich der Fürst mit der Prinzessin Sophia Carolina von Brandenburg-Bayreuth. §. 8. Auf ein von dem Fürsten ertheiltes sicheres Geleht finden sich die Stände wieder in Aurich ein. Man einiget sich über das Deichwesen; allein in der Hauptsache bleibt es bei den vorigen Forderungen. §. 9. Dagegen vereinigen sich die Stände mit der Stadt Emden über die zwischen ihnen vorschwebenden Streitigkeiten. §. 10. Inzwischen erfolgt das dritte kaiserliche Decret, worin die vorigen Decrete bestätigt und näher bestimmt werden. §. 11. und dann noch ein besonderes Decret an die ordinaire Deputirten und Administratoren. §. 12. Der Kaiser giebt dem König von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg auf, die in Ostfriesland stehenden Truppen abzuführen, und sich nicht in die ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen. §. 13. und 14. ordnet ein neues Conservatorium, ingleichen eine Untersuchungs- und Executions-Commission auf den König von Pohlen, als Churfürsten von

*v* Sachsen und Herzog von Braunschweig an, §. 15. erläßt an den Bischof von Münster ein Pönal-Mandat, die erhaltenen Subsidien der Landes-Casse wieder zurückzuzahlen. §. 16. und fodert durch besondere Patente alle ostfriesische Unterthanen auf, sich so wohl den bisherigen kaiserlichen Decreten, als den künftigen Verfügungen der neu bestellten kaiserlichen Commission zu unterwerfen.

### Vierter Abschnitt.

§. 1. Die alten Stände erklären, sich den neuern kaiserlichen Decreten in so weit zu unterwerfen, als solche mit den Landes-Verträgen übereinstimmen. Sie suchen wider diese Decrete Restitutionem in integrum nach. §. 2. Der König von Preussen mahnet die Stände von allen Gewaltthätigkeiten ab. §. 3. und rechtfertiget sich wegen seines Benehmens in den ostfriesischen Streitigkeiten bei dem Kaiser. Dagegen stehet der Bischof von Münster von der mit den Ständen getroffenen Convention ab. §. 4. Die Administratoren lassen wieder neu eingewilligte Schatzungen executivisch betreiben. Dies veranlasset Gährung und dann einen Tumult in Norden. Die angerückte ständische Miliz wird mit einem Steinregen empfangen, und zum Abzug gezwungen. §. 5. Der Fürst setzet einige Magistrats-Personen in Norden ab. §. 6. Norden submittriret sich den kaiserlichen Decreten. Die Stände erbieten sich zu einem Vergleich, der Fürst aber bestehet lediglich auf die kaiserlichen Decrete. §. 7. Der König von Pohlen und der Herzog von Braunschweig ernennen den Vice-Canzler Ritter und den Hofrath Köber zu ihren subdelegirten Commissarien. Die Stände reichen bei dem Reichshofrath wider die zu eröffnende kaiserliche Commission Ablehnungs- und Recusations-Schriften ein, und protestiren durch ein abgedrucktes Placat wider einen von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag. §. 8. Die ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreises beschwerten sich bei dem Kaiser, daß ihnen nicht die Untersuchungs und Manutenez-Commission anvertrauet worden, werden aber abschlägig beschieden.

Fünf-

## Fünfter Abschnitt.

§. 1. Die kaiserlichen subdelegirten Commissarien treffen in Aurtich ein. Da die Stände sich nicht auf den Landtag einzufinden, vielmehr wider die Commission protestiren: so wird die kaiserliche Commission in Contumaciam eröffnet. §. 2. Auch wird von dem Kaiser das ständische Protestations-Patent cassiret. §. 3. Inzwischen machet der Detschbau eine allgemeine ständische Versammlung nothwendig. Sämliche Stände finden sich auf diesem Landtag ein. Hier sondern sich sichtbar die Stände in zwei Factionen, in die neuen und alten Stände oder Renitenten ab. Letztere erklären sich zur Annahme der kaiserlichen Commission, und unter derselben Veltung zur Abstellung aller vorschwebenden Irrungen, doch unter der Vorbedingung, daß die Landesverträge zum Grunde geleyet werden sollen. Diese Erklärung wird von dem fürstlichen Ministerio, welches von den kaiserlichen Decreten nicht abzuweichen will, verworfen. Auch beharren die neuen Stände auf eine unbedingte Submission. §. 4. Der Fürst schließt den fast dreißig Jahre angehaltenen und bisher immer prolongirten Landtag und ertheilet, unter Protestation der alten Stände, einen Landtags-Abschied. §. 5. Die General-Staaten ermahnen nochmalen den Fürsten und die Stände, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen, verwenden sich für die Stände bei dem Kaiser und verstärken ihre Garnison in Emden. §. 6. Dagegen verwendet sich der König von England für den Fürsten bei dem König von Preußen. §. 7. Der Kaiser verwirft die von den Ständen interponirte Appellation, befiehlt eine unbedingte Unterwerfung der erlassenen Decrete bei Verlust aller Würden, Freiheiten, und bei Strafe Leibes und Lebens, und erkennet ein Auxiliatorium auf den König von Schweden, als Herzog von Pommern.

